

# **Richtlinien der Marktgemeinde Lustenau für die Vergabe von Studienförderung für Auslandsstudien**

## **1. Ziel**

Die Förderung des Gedanken- und Erfahrungsaustausches auf wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und kultureller Ebene durch Studien- und Forschungsaufenthalte an wissenschaftlichen Einrichtungen im Ausland.

## **2. Gegenstand der Förderung**

Studien- und Forschungsaufenthalte im Ausland an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen und sonstigen öffentlich anerkannten Forschungszentren sowie Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Unternehmen.

Die Förderung wird nach Maßgabe der im Voranschlag der Marktgemeinde Lustenau vorgesehenen Mittel gewährt. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht.

## **3. Förderungswerber**

Österreichische Staatsbürger:innen und ausländische Bürger:innen welche bis unmittelbar vor Studienantritt mindestens 3 Jahren ihren Hauptwohnsitz in Lustenau gemeldet haben und Studierende oder Absolvent:innen einer Universität bzw. Hochschule (Fachhochschule) sind.

Antragsberechtigt sind auch Studierende oder Absolvent:innen sonstiger Bildungseinrichtungen, wenn sie eine besondere fachliche Qualifikation nachweisen und ein besonderes öffentliches Interesse am beabsichtigten Studien- bzw. Forschungsaufenthalt glaubhaft machen können.

## **4. Art und Ausmaß der Förderung**

Der Beitrag wird jeweils aufgrund der vorhandenen Budgetmittel festgelegt. Es wird generell nur ein Auslandssemester gefördert.

Die Beiträge für ein Auslandssemester betragen derzeit:

für Studienaufenthalte innerhalb Europas	€	220,--
für Studienaufenthalte außerhalb Europas	€	370,--

Förderungsmittel des Bundes oder des Landes können bei der Berechnung mitberücksichtigt werden.

## **5. Förderungsansuchen**

Ansuchen um Förderung sind vor Antritt des Auslandsstudiums schriftlich an die Marktgemeinde Lustenau, Abteilung Familienservice zu richten.

Im Ansuchen sind Ort, Zeitraum und Zweck des Studien- oder Forschungsaufenthaltes im Ausland darzulegen und die Förderungswürdigkeit zu begründen. Zudem sind ein tabellarischer Lebenslauf, eine Beschreibung des bisherigen Ausbildungsweges sowie eine Bestätigung der ausländischen Bildungs- bzw. Forschungseinrichtung über die Aufnahme anzuschließen.

## **6. Auszahlung der Förderung**

Der Förderungsbeitrag wird vor Studienantritt im Ausland auf das vom Förderwerber bekanntgegebene Konto einer inländischen Bank überwiesen.

Mit der Inanspruchnahme der Förderung verpflichtet sich der/die Förderwerber:in, auf Verlangen der Marktgemeinde Lustenau einen kurzen Bericht über das abgehaltene Auslandsstudium abzuliefern. Dies kann auch in Form eines Referates vor einem interessierten Personenkreis (z.B.: Schulklasse Gymnasium, HAK etc.) erfolgen.

## **7. Rückzahlung der Förderung**

Die Förderung ist zurückzuzahlen, wenn sich nach Auszahlung des Förderungsbeitrages herausstellt, dass diese durch unrichtige oder unvollständige Angaben erhalten wurde.